



**Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)**

11880/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0204 (NLE)**

**ECOFIN 1008
UEM 358
FIN 1067**

**ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 375 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument **COM(2026) 375 final**.

Anl.: **COM(2026) 375 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 375 final

2026/0204 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse vom 14. Juli 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴, vom 21. Juni 2024⁵, vom 11. März 2025⁶, vom 8. Juli 2025⁷ und vom 20. Januar 2026⁸ geändert.
- (2) Am 29. Mai 2026 ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 13 Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 11046/21 INIT; ST 11046/21 ADD 1.

³ ST 11336/23 INIT.

⁴ ST 15965/23 INIT; ST 15965/23 ADD 1.

⁵ ST 10262/24 INIT; ST 10262/24 ADD 1; ST 10262/24 ADD 1 COR 1.

⁶ ST 6318/25 INIT; ST 6318/25 ADD 1.

⁷ ST 10528/25 INIT; ST 10528/25 ADD 1.

⁸ ST 17019/25; ST 17019/25 ADD 1.

- (4) Irland hat erläutert, dass 13 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen würden weiterhin erreicht. Dies betrifft die Maßnahmen C1-I3 (Wegweisendes Projekt für die Nachrüstung des öffentlichen Sektors), C1-I4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen), C1-I5 (Programm „Große nationale Herausforderungen“), C1-I6 (Verbesserte Sanierung von Mooren), C1-I7 (Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete – Programm für ehrgeizigere Ziele), C2-I2 (Digitaler Wandel von Unternehmen in Irland), C2-I4 (Online-Reaktionsoption für die Volkszählung), C3-R5 (Bekämpfung von Geldwäsche), C5-I1 (Ausbau der Biomethanindustrie in Irland), C5-I2 (Ladeinfrastruktur für Drogheda), C5-I3 (SEAI/HSE wegweisende Pilotprojekte zu Energie und Dekarbonisierung), C5-I4 (Ausgeweitete wegweisende Programme zur Dekarbonisierung und Nachrüstung im Schulsektor), C5-I5 (Nachrüstung öffentlicher Gebäude). Aus diesem Grund hat Irland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (5) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der ein Etappenziel und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Irland vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft das Etappenziel 4 von 1.2.1 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors – CO₂-Reduktionsfonds) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des grünen Wandels). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Irlands belaufen sich auf 1 153 797 007 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem

aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Irland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

- (10) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vollständig ersetzt werden.
- (11) Der vorliegende Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).